

Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO)

Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen. Ab Nachrang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen Hauptforderung zuzuordnen (vgl. § 39 Abs. 3 InsO).

1. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1	EURO
2. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2	EURO
3. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 3	EURO
4. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 4	EURO
5. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5	EURO
6. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 2	EURO
Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6	EURO
Kosten (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6	EURO
Summe der nachrangigen Forderungen	EURO

Abgesonderte Befriedigung unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht.

- Ja, Begründung und Nachweis befügen
 Nein

Grund und nähere Erläuterung der Forderungen

(z. B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz)

Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben bitte in 2 Exemplaren beifügen. Titel sind im Original beizufügen.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift und evtl. Firmenstempel)

